

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

175. Curriculum für den Universitätslehrgang „International Executive MBA“ an der Paris Lodron-Universität Salzburg (Version 2010W)

Auf Grund des § 56 des Universitätsgesetzes (UG 2002), BGBl I 2002/120 i.d.g.F., wird verordnet:

Übersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Einrichtung
- § 2. Zielsetzung
- § 3. Dauer
- § 4. Gliederung

2. Abschnitt

Zulassung

- § 5. Zulassungsvoraussetzungen

3. Abschnitt

Fächer und Lehrveranstaltungen

- § 6. Fächer
- § 7. Typen von Lehrveranstaltungen
- § 8. Unterrichtssprache
- § 9. Verteilung der Lehrveranstaltungen

4. Abschnitt

Prüfungen

- § 10. Abschlussprüfung
- § 11. Beurteilung
- § 12. Wiederholung von Prüfungen
- § 13. Anerkennung von Prüfungen

5. Abschnitt

Wissenschaftliche Arbeit

- § 14. Wissenschaftliche Arbeit

6. Abschnitt
Akademischer Grad

§ 15. Akademischer Grad

7. Abschnitt
ECTS

§ 16. ECTS-Anrechnungspunkte

8. Abschnitt
Lehrgangsorganisation und Finanzierung

§ 17. Rechtsträger und Betreiberorganisation

§ 18. Lehrgangsleitung

§ 19. Unterrichtsgeld

9. Abschnitt
Evaluierung

§ 20. Evaluierung

10. Abschnitt
Verlautbarung und Inkrafttreten

§ 21. Verlautbarung

§ 22. Inkrafttreten

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Einrichtung

§ 1. An der Universität Salzburg wird ab dem Studienjahr 2010/2011 ein Universitätslehrgang „International Executive MBA " eingerichtet.

Zielsetzung

§ 2. (1) Es ist erklärtes Ziel dieses MBA-Studienprogramms, die Absolventen für eine Tätigkeit im gehobenen Management, für die Leitung von komplexen Projekten oder für eine erfolgreiche Tätigkeit als Unternehmer auszubilden. Um dieses Ziel zu erreichen, vermittelt das postgraduale Weiterbildungsangebot die erforderlichen analytischen Fähigkeiten, Instrumente sowie die notwendigen Handlungskompetenzen. Dabei werden insbesondere jene Personen angesprochen, die entweder bereits Führungsfunktionen innehaben bzw. ausüben oder dafür vorgesehen sind.

(2) Das MBA-Programm setzt sich dabei fünf eindeutige Qualifizierungsziele. Die Qualifizierungsziele werden dabei einerseits durch eigene Lehrveranstaltungen realisiert, die die jeweiligen Ziele explizit unterrichten, und zum anderen bilden diese Qualifizierungsziele Querschnittsthemen ab, die – wie etwa auch Leadership oder Gender Mainstreaming – nach Möglichkeit in jeder Lehrveranstaltung thematisiert werden.

- Qualifizierungsziel 1: Die Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten, die helfen, Führungsverantwortung im Spannungsfeld zwischen Spezialisierung, Globalisierung, kostenorientiertem Wachstum, ethischer Verantwortung und rechtlicher Verantwortlichkeit erfolgreich wahrzunehmen.

- Qualifizierungsziel 2: Die Vermittlung jenes Wissen und Könnens, das erforderlich ist, Management in einem ganzheitlichen und umfassenden Sinn auszuüben, und das erforderlich ist, um komplexe Systeme verstehen und steuern zu können.
- Qualifizierungsziel 3: Die Vermittlung jener Kenntnisse und Fertigkeiten, die notwendig sind, um Strategien entwickeln und umsetzen zu können und alles unternehmerische Handeln in den Strategie-Kontext integrieren zu können.
- Qualifizierungsziel 4: Die Vermittlung jener Kenntnisse und Fähigkeiten, die Führungskräfte auf ihre Rolle als Entscheidungsträger vorbereiten. Dazu sind die erforderlichen Analyse- und Entscheidungsverfahren ebenso zu vermitteln wie die Fähigkeit zu fördern, in Situationen mit unvollständiger Information und unter Zeit- und Erfolgsdruck Entscheidungen fällen zu können.
- Qualifizierungsziel 5: Der Lehrgang setzt sich explizit das Ziel, die Absolventen mit Fragen und Problemen des internationalen Managements vertraut zu machen. Der internationale Charakter des Lehrgangs wird dabei sichergestellt durch Referenten mit internationalem Tätigkeits- und Erfahrungshintergrund, einen Anteil von fremdsprachig durchgeführten Lehrveranstaltungen, internationale Veranstaltungsorte und Partnerschaften mit international tätigen Unternehmen und Bildungseinrichtungen sowie die explizite Behandlung von Fragen und Problemstellungen des internationalen Managements.

Damit richtet sich dieses MBA-Studium an Führungskräfte, die ihre Kompetenzen mit neuen Methoden und Ideen ergänzen wollen.

(3) Neben den oben dargestellten Qualifizierungszielen gibt es auch die Möglichkeit einer Schwerpunktsetzung. Diese Schwerpunktsetzung erfolgt einerseits über spezifische Vertiefungslehrveranstaltungen („Advanced Topics“) während der Vermittlung der zentralen General Management Pflichtfächer, mit denen der Transfer der allgemeinen Managementkenntnisse in die jeweiligen Sektoren (z.B. Tourismus, Verwaltung) sichergestellt wird. Zum anderen sind Lehrveranstaltungen vorgesehen, in denen die Studierenden eine sektorspezifische Spezialisierung z.B. in den Bereichen International Management, Public Management, Health Care Management, Tourism and Leisure Management, Project and Process Management sowie in Arts Management absolvieren können. Die Schwerpunktsetzungen dienen der zusätzlichen inhaltlich-fachlichen Qualifizierung der Studierenden für eine Übernahme von Leitungsfunktionen im öffentlichen oder privatwirtschaftlichen Management.

(4) Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Verordnung erfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Dauer

§ 3. Der Universitätslehrgang ist ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium und umfasst 90 ECTS, die in 4 Semestern zu absolvieren sind.

Gliederung

§ 4. (1) Der Lehrgang gliedert sich in zwei Abschnitte.

(2) Der erste Abschnitt beinhaltet die Kernthemen des General Managements und vermittelt dessen Entwicklungs-, Problemlösungs- und Innovationskompetenzen. Zugleich werden hier bereits auf die einzelnen MBA-Gruppen (§ 2 Abs. 3) abgestimmte Vertiefungslehrveranstaltungen zu einzelnen Managementthemen angeboten.

(3) Der zweite Abschnitt beinhaltet die Spezialisierung nach § 2 Abs. 3 und die Erarbeitung der Master-Thesis.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in geblockter Form abgehalten. Die in einem Blocktermin zusammengefassten Lehrveranstaltungen weisen einen inhaltlichen und/oder didaktischen Zusammenhang auf, können aber aus unterschiedlichen Pflichtfächern stammen. Die einzelnen Blocktermine können an unterschiedlichen – insbesondere auch außereuropäischen – Veranstaltungsorten eingerichtet werden.

(5) Einzelne Lehrveranstaltungen können zur Gänze oder in Teilen in Form von Fernstudieneinheiten § 53 Abs. 1 UG 2002 abgehalten werden.

2. Abschnitt Zulassung

Zulassungsvoraussetzungen

§ 5. (1) Zum Lehrgang werden Bewerber mit einem international anerkannten Studienabschluss einer postsekundären Bildungseinrichtung in einem fachlich relevanten Studienbereich und fünfjähriger Berufspraxis oder Personen mit einer vergleichbaren Qualifikation zugelassen. Eine vergleichbare Qualifikation weisen insbesondere jene Personen auf, die durch eine mindestens fünfjährige Berufspraxis in einschlägigen Tätigkeitsbereichen erhebliche Kenntnisse im Bereich des General Managements oder einem der Spezialisierungsbereiche nachweisen können. Es ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit in Führungspositionen nachzuweisen. Wegen des hohen Anteils englischsprachiger Lehrveranstaltungen ist ein Nachweis über die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift zu erbringen.

(2) Die Bewerber um eine Teilnahme am Lehrgang müssen zwei voneinander unabhängige Empfehlungsschreiben vorlegen, die insbesondere Auskunft über die Qualität der bisherigen Berufspraxis, Art der Erfahrung, Spezialkenntnisse und über besondere Befähigungen in einem den Lehrgang berührenden Themenbereich geben. Die Empfehlungsschreiben sind bevorzugt von Vorgesetzten oder Ausbildungsleitern zu verfassen.

(3) Zu einem Jahrgang des International Executive MBA werden pro Spezialisierungsbereich bis zu 30 Studierende zugelassen.

(4) Jeder Bewerber um einen Studienplatz hat sich einem Aufnahmeverfahren zu unterwerfen. Ziel des Aufnahmeverfahrens ist es, die fachlichen und persönlichen Qualitäten und Zielsetzungen der Bewerber in Hinblick auf die Erfordernisse des Lehrgangs zu ermitteln. Das Aufnahmeverfahren findet in englischer und deutscher Sprache statt.

(5) Übersteigt die Anzahl der geeigneten Studienwerber die Zahl der Studienplätze je Aufnahme-termin, muss ein Reihungsverfahren durchgeführt werden. Entscheidend sind dabei die Formal- und die Berufsqualifikation, der Studienerfolg, die Ergebnisse des Aufnahmegespräches, die Reihenfolge des Einlangens der Bewerbungen, der Branchenmix, der ausgewogene Anteil an Damen und Herren sowie die Internationalität im Jahrgang. Weiters soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Akademikern und Nicht-Akademikern angestrebt werden. Die Letztentscheidung über die Aufnahme trifft die Lehrgangsleitung.

3. Abschnitt Fächer und Lehrveranstaltungen

Fächer

§ 6. Das Studium besteht aus folgenden Pflichtfächern:

1. Abschnitt

1. Strategy and Leadership
2. Professional Ethics, Social Competencies and Human Resources
3. Economics and Law
4. Marketing
5. Finance and Controlling
6. Operations and Organisation Management
7. Management Methods and Decision Making
8. Advanced Topics in Applied Management
9. Advanced Topics in Strategic Management

2. Abschnitt

10. Electives

Typen von Lehrveranstaltungen

§ 7. (1) Das Lehrveranstaltungsangebot umfasst Vorlesungen mit Übungscharakter (VÜ) und Übungen (ÜB).

(2) Vorlesungen mit Übungscharakter (VÜ) sind Lehrveranstaltungen, in denen einerseits Fachwissen vermittelt wird und andererseits dessen praktische Umsetzung durch aktive Mitarbeit der Studierenden erprobt werden kann. Umfangreichere Vor- und Nachbereitungen können ebenso Bestandteil dieser Lehrveranstaltungen sein. VÜ sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, setzen also Anwesenheit und regelmäßige schriftliche oder mündliche Beiträge der Studierenden voraus.

(3) Übungen (ÜB) zielen auf den Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten ab, sind eher praxisorientiert und weisen in der Regel einen geringeren Grad an notwendigen Vor- und Nachbereitungsarbeiten auf. Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und werden mit dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme abgeschlossen. Dazu müssen die am Beginn jeder Übung genau definierten Leistungskriterien erfüllt werden.

(4) Die Dauer einer Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.

Unterrichtssprache

§ 8. Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

Verteilung der Lehrveranstaltungen

§ 9. Der Lehrgang besteht aus 10 Fächern (§ 6), besonderen Leistungen („Additional Tasks“: Projektarbeit, Peer Review und Lehrveranstaltung zu wissenschaftlichem Arbeiten) sowie der Erstellung der Master-Thesis. Die inhaltliche und strukturelle Aufgliederung der Lehrinhalte in geblockte Präsenztermine und Fernstudieneinheiten, die vorgesehenen Studienmaterialien und der Zeitplan werden den Teilnehmern rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Blöcke in geeigneter Weise bekannt gegeben.

| Fächer/Lehrveranstaltungen | Typ | ECTS |
|--|------------|-------------|
| 1. Strategy and Leadership | | 5 |
| Strategic Management | VÜ | 3 |
| Leadership, Entrepreneurship and Innovation | VÜ | 2 |
| | | |
| 2. Professional Ethics, Social Competencies and Human Resources | | 6 |
| Professional Ethics | VÜ | 2 |
| Social Competencies | ÜB | 2 |

| | | |
|--|----|-----------|
| Human Resources | VÜ | 2 |
| | | |
| 3. Economics and Law | | 4 |
| Economics | VÜ | 2 |
| Law | VÜ | 2 |
| | | |
| 4. Marketing | | 5 |
| Marketing | VÜ | 3 |
| Market Research | VÜ | 2 |
| | | |
| 5. Finance and Controlling | | 7 |
| Managerial and Cost Accounting | VÜ | 2 |
| Controlling | VÜ | 2 |
| Finance | VÜ | 3 |
| | | |
| 6. Operations and Organisation Management | | 6 |
| Organisation and Organisational Development | VÜ | 2 |
| Logistics and Supply Chain Management | VÜ | 2 |
| Process- and Quality Management | VÜ | 2 |
| | | |
| 7. Management Methods and Decision Making | | 6 |
| Project Management | VÜ | 2 |
| Management Tasks and Management of Complex Systems | VÜ | 2 |
| Decision Making and Business Analysis | VÜ | 2 |
| | | |
| 8. Advanced Topics in Applied Management | | 5 |
| | | |
| 9. Advanced Topics in Strategic Management | | 5 |
| | | |
| 10. Additional Tasks | | 7 |
| Peer Review | ÜB | 2 |
| Project Exercise | | 4 |
| Applied Research Methods | ÜB | 1 |
| | | |
| 11. Electives | | 16 |
| Im Rahmen der Electives erfolgt eine Schwerpunktsetzung für einen der folgenden Studienschwerpunkte: | VÜ | 16 |
| <ul style="list-style-type: none"> • International Management • Public Management • Health Care Management • Project and Process Management • Tourism and Leisure Management • Arts Management | | |
| Total | | 72 |
| | | |
| 12. Master's Thesis | | 18 |
| Master's Thesis | | 16 |
| Exam | | 2 |
| | | |
| Total | | 90 |

4. Abschnitt Prüfungen

Abschlussprüfung

§ 10. (1) Es gelten die Bestimmungen der §§ 72 – 79 UG 2002 und der Satzungsteil Studienrecht der Satzung der Universität Salzburg.

(2) Der Lehrgang wird durch eine Abschlussprüfung abgeschlossen. Die Abschlussprüfung besteht aus Lehrveranstaltungsprüfungen in allen Pflichtfächern sowie einer mündlichen Prüfung über die Master-Thesis, in der auch Fragen aus den Fächern der jeweiligen Schwerpunktsetzung (Electives) gestellt werden können.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen können in Form von lehrveranstaltungsimmanenten Prüfungen (z.B. Gruppenarbeiten und Präsentationen), schriftlichen Prüfungen im Verlaufe der Präsenztermine und Hausarbeiten, die vor oder im Anschluss an die Lehrveranstaltungen zu bearbeiten sind, durchgeführt werden. In jedem Präsenzblock sollen diese drei Prüfungsformen in einem ausgewogenen Verhältnis zum Einsatz kommen.

(4) Neben den Lehrveranstaltungsprüfungen ist eine Projektarbeit zu absolvieren. Diese ca. 20 Seiten umfassende Arbeit beinhaltet im Wesentlichen die Anwendung einzelner Planungsmethoden, die im Laufe des Unterrichts behandelt wurden, auf ein konkretes Beispiel – bevorzugt aus dem unternehmenseigenen Kontext – und daraus ableitbare Schlussfolgerungen. Die Arbeit ist schriftlich vorzulegen und zudem einer fachkundigen Jury, der zumindest zwei Lehrgangsreferenten oder Lehrende der Universität Salzburg angehören müssen, zu präsentieren und ist nach Form und Inhalt der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Präsentation zu beurteilen.

(5) Weiters sind sogenannte "Peer-Reviews" zu verfassen. Peer-Reviews dienen dem wechselseitigen Austausch der Studierenden und der Förderung von Teamfähigkeit und anderer Sozialkompetenz bzw. der Unterstützung der Schwerpunktsetzung der Peer-Gruppen-Mitglieder. Peer-Reviews sind in Form von klar strukturierten Frage- und Aufgabenstellungen von den Mitgliedern der Peer-Gruppe zu bearbeiten. Die Ergebnisse der Peer-Reviews sind in Form eines Berichts zu dokumentieren. Peer-Reviews gelten als Übungen und sind als erfolgreich absolviert zu bewerten, wenn Berichtsform und -inhalt den definierten Mindestkriterien entsprechen.

Beurteilung

§ 11. Der Erfolg der Prüfungen ist mit "sehr gut (1)", "gut (2)", "befriedigend (3)", "genügend (4)" oder als negativer Erfolg mit "nicht genügend (5)" zu beurteilen.

Wiederholung von Prüfungen

§ 12. Die Wiederholung von Prüfungen richtet sich nach § 77 UG 2002. Die Prüfungen werden von den jeweiligen Leitern der Lehrveranstaltung oder in Sonderfällen von durch die Lehrgangsleitung nominierten Prüfern abgenommen.

Anerkennung von Prüfungen

§ 13. Erfolgreich abgelegte Prüfungen an Universitäten, an anerkannten inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtungen können bei entsprechender inhaltlicher Gleichwertigkeit (nach § 78 UG 2002 und nach § 20 der Satzung der Universität Salzburg) von der Lehrgangsleitung anerkannt werden.

5. Abschnitt Wissenschaftliche Arbeit

Wissenschaftliche Arbeit

§ 14. (1) Im Rahmen des Universitätslehrgangs ist eine Master-Thesis zu verfassen.

(2) Die Master-Thesis hat einen anwendungsorientierten und einen theoretischen Teil zu enthalten und soll schwerpunktmäßig erworbenes Wissen und erworbene Kompetenzen auf konkrete unternehmerische Frage- und Problemstellungen anwenden. Der ECTS-Aufwand für die Master-Thesis beträgt 16 ECTS.

(3) Die Beurteilung der Master-Thesis und die Abhaltung der Prüfung über die Master-Thesis erfolgt durch die Lehrgangsleitung oder eine von der Lehrgangsleitung benannte Person, die aus dem Pool der Lehrgangsreferenten oder des Lehrpersonals der Universität Salzburg stammt oder die eine andere fachlich hochqualifizierte Person sein kann. Erfolgt die Beurteilung der Master-Thesis oder der Master-Thesis-Prüfung nicht durch die Lehrgangsleitung, so ist die Begutachtung und Benotung durch die Lehrgangsleitung zu bestätigen.

6. Abschnitt Akademischer Grad

Akademischer Grad

§ 15. (1) Lehrgangsteilnehmer, die die Lehrveranstaltungsprüfungen des ersten Abschnitts erfolgreich abgeschlossen haben und deren Projektarbeit positiv beurteilt wurde, erhalten eine schriftliche Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung des 1. Abschnitts.

(2) Lehrgangsteilnehmer, die den 1. und 2. Abschnitt erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten den akademischen Grad „Master of Business Administration“ – abgekürzt: „MBA“ – verliehen.

7. Abschnitt ECTS

ECTS-Anrechnungspunkte

§ 16. (1) Gemäß § 51 Abs. 2 Z 26 UG 2002 werden im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen Anrechnungspunkten wird der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums bestimmt. Ein Jahr Vollzeitstudium entspricht 60 ECTS und einer Gesamtjahresarbeitszeit von 1500 Stunden. 1 ECTS-Punkt entspricht damit einer echten Arbeitszeitbelastung von 25 Stunden.

(2) Die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen ist in § 9 angegeben.

8. Abschnitt Lehrgangsorganisation und Finanzierung

Rechtsträger und Betreiberorganisation

§ 17. Der Lehrgang ist an der Universität Salzburg eingerichtet. Betreiberorganisation des Universitätslehrganges ist die Salzburg Management GmbH - University of Salzburg Business School.

Lehrgangsleitung

§ 18. Die Bestellung der Lehrgangsleitung erfolgt gemäß der Satzung der Universität Salzburg.

Unterrichtsgeld

§ 19. (1) Für den Besuch des Lehrgangs haben die Teilnehmer ein Unterrichtsgeld zu entrichten. Dieses ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Lehrgangs festzusetzen.

(2) Das Unterrichtsgeld („Lehrgangsbeitrag“) ist vom Rektorat festzusetzen.

(3) Der Lehrgang ist kostendeckend zu führen, sodass der Universität Salzburg aus der Durchführung des Lehrganges keine Kosten erwachsen.

(4) Die Wirtschaftlichkeit des Lehrgangs ist durch die Salzburg Management GmbH - University of Salzburg Business School sicherzustellen. Im Fall einer drohenden Unterdeckung mangels Teilnehmer kann die Durchführung einer speziellen Schwerpunktsetzung abgesagt werden.

(5) Storno- und Rücktrittsregelungen gelten entsprechend den allgemeinen Geschäftsbedingungen der SMBS.

9. Abschnitt Evaluierung

Evaluierung

§ 20. Jeder Lehrgang wird unter Mitwirkung der Studierenden, durch die Lehrgangsleitung und die Leitung der Salzburg Management Business School laufend evaluiert und ständig an die aktuellsten Erkenntnisse und Erfordernisse im Sinne der Zielsetzung des Lehrganges angepasst.

10. Abschnitt Verlautbarung und Inkrafttreten

Verlautbarung

§ 21. Dieses Curriculum ist im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg zu verlautbaren.

Inkrafttreten

§ 22. Dieses Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Verlautbarung folgt, in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg